

Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsvertrag CIPAG S.A. (AVVV)

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Wartungsverträge in der Schweiz gültig. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Kunde die Bedingungen ausdrücklich. Spezielle oder von den nachstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von CIPAG S.A. schriftlich bestätigt wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Diese Bedingungen gelten ab dem 1. Juni 2009 und ersetzen alle früheren Versionen.

1.2 Die Begriffe «Unterhalt», «Wartung» und «Revision» haben dieselbe Bedeutung.

1.3 Angaben wie Name und Adresse des Kunden, Standort, Gerätetyp, Gerätenummer, Vertragsart, Gültigkeit und Preise gehen aus dem vom Kunden unterzeichneten Vertrag hervor.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungen sind im Wartungsvertrag aufgeführt.

2.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Feuerungskontrolle fällt im Rahmen der geltenden kantonalen Bewilligungen unter diese Leistungen, sofern sie von der betroffenen Gemeinde als obligatorisch erklärt wurde. Die administrativen Gebühren werden separat verrechnet.

2.3 Die Wartungsarbeiten und allfällige Störungsbehebungen erfolgen in der Regel während den normalen Arbeitszeiten von 7.30 h bis 17.30 h.

2.4 In Notfällen ausserhalb der normalen Arbeitszeit und an Feiertagen ist der Kundendienst von CIPAG S.A. täglich rund um die Uhr erreichbar. Die Arbeiten werden in der Regel zwischen 7.30 h und 21.00 h ausgeführt

2.5 Die vorsorgliche Wartung wird nach einem Anruf des Kunden oder gegebenenfalls nach Vereinbarung von CIPAG S.A. durchgeführt. Bei Abwesenheit hat der Kunde den freien Zugang zur Installation zu ermöglichen.

3. Ausnahmen

3.1 Alle Arbeiten, Störungsbehebungen oder Umtriebe im Zusammenhang mit einem der nachfolgenden Ereignisse fallen nicht unter die Leistungen des Wartungsvertrages und werden nebst allfälligen Pauschalen zum geltenden Tarif in Rechnung gestellt. Die Zuschläge für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden ebenfalls verrechnet.

- Reinigung der Rauchgasanlage
- Nichtbefolgung der Betriebs- oder Wartungsanleitung des Heizkessels. Zweckentfremdung
- Brennstoff-Förderungssystem (Erdöl oder Gas) bei Störungen an Leitungen, Förderpumpe, Vorfilter, Absperrventil, Zähler, Druckreduzierventil und Sicherheitsventil, bei Überschreitung der Drucktoleranzen usw.
- Leerer Heizöltank, Brennstoff in schlechter Qualität oder schlechtem Zustand, Nachweis von gebundenem oder kaltem Paraffin, Nachweis von Rückständen nach dem Auffüllen und Mischen von Brennstoff
- Gestörte Stromzufuhr als Folge von Änderungen, Unterbrüchen, Überspannungen, Spannungsschwankungen usw. Ungenügender elektrischer Anschluss, unterdimensionierte Sicherungen, Hauptschalter oder Schutzschalter ausgeschaltet
- Umbau oder Neuinstallation von Geräten nach Renovationen, Sanierungen, Umbauten, Ausbauten oder Standortänderungen
- Falsch eingestellte Thermostate oder Aussen- bzw. Raumsonden. Änderung der Regel- oder Sicherheitsparameter
- Änderung der Steuerungs- und Brenneinstellungen durch eine aussenstehende oder nicht zugelassene Drittperson
- Im Zusammenhang mit dem Wärmeverteilsystem, der Netzventilation, der Austarierung, Wassermangel
- Bei bewusst oder fahrlässig herbeigeführten Schäden
- Als Folge von Wasserschäden in Verbindung mit Kälte oder als Folge eines Brandes
- Arbeit und Material im Anschluss an neue offizielle Vorschriften
- Entkalkung und Entkrustung des Heizkessels (Erdöl). Entkalkung von Wasserbehältern, Wärmetauschern und elektrischen Heizspiralen
- Inbetriebnahme von Geräten vor der Heizperiode ausser im Störfall
- Bei höherer Gewalt

3.2 Die offiziellen Verwaltungsgebühren oder -unkosten im Zusammenhang mit der offiziellen Feuerungskontrolle.

4. Preise

4.1 Der Vertragspreis schliesst die Wegpauschalen und die Arbeitszeit sowie das Klein- und Reinigungsmaterial ein. Die übrigen Kosten hängen von der Art des Wartungsvertrages ab. Für Spezialfälle kann je nach Gerätetyp ein besonderes Angebot unterbreitet werden.

4.2 Der jährliche Wartungsbetrag ist im Vertrag angegeben. Der Preis des Wartungsvertrages kann jedes Jahr ohne Vorankündigung angepasst werden. Der Prämienbetrag ist zu 50 % für die Wartung und zu 50 % für allfällige Pannen und Umtriebe bestimmt.

4.3 Die Jahresprämie wird im Voraus in Rechnung gestellt und ist ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen rein netto zu bezahlen. Die MWST ist im Preis des Wartungsvertrages inbegriffen. Das erste Prämienjahr wird anteilmässig bis zum 31. Dezember in Rechnung gestellt.

4.4 Allfällige Forderungen des Kunden dürfen mit den CIPAG S.A. geschuldeten Beträgen nur mit deren schriftlichem Einverständnis verrechnet werden.

5. Vertragsdauer, Vertragsende und Kündigung

5.1 Bei allen Vertragstypen beträgt die Mindestlaufzeit zwei Jahre ab der Unterzeichnung durch den Kunden. Anschliessend wird der Vertrag jeweils am 1. Januar stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht von einer der Parteien mindestens zwei Monate vor Ablauf oder einen Monat nach einer Tarifänderung schriftlich als Lettère signature gekündigt wurde und solange die maximale Vertragsdauer nicht erreicht ist.

5.2 «Komfort Plus»-Verträge werden nach Erreichen der Höchstdauer (10 Jahre) stillschweigend in «Komfort»-Verträge umgewandelt, sofern der fragliche Vertrag nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf schriftlich als Lettère signature gekündigt wurde.

6. Arbeitsrapporte

6.1 Der Arbeitsrapport erlaubt jeder Partei die Überprüfung und Validierung der erbrachten Leistungen. Die Arbeit ist vom Eigentümer/Benutzer via Pocket-PC unter Angabe der benötigten Arbeitszeit und der verwendeten Materialien und Teile zu validieren und unterzeichnen. Ist der Eigentümer/Benutzer bei Arbeitsende nicht anwesend, wird die Arbeit ohne Unterschrift validiert.

6.2 Eine allfällige Rechnungsstellung nach Vertrag erfolgt, sobald die Arbeit von der Verwaltungsabteilung von CIPAG S.A. validiert und abgeschlossen ist.

7. Gewährleistung, Mängelrügen, Reklamationen

7.1 CIPAG S.A. leistet Gewähr für die durchgeführten Wartungsarbeiten und für die Mängelfreiheit der Verschleiss- und Ersatzteile. Die Arbeiten und Teile sind vom Kunden unverzüglich zu prüfen. Eine Mängelrüge oder Reklamation ist innerhalb von 10 Tagen nach der Arbeit unserer Techniker schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich zu melden. Ohne fristgemässe Reklamation wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten und alle vorgenommenen oder erbrachten Leistungen vom Kunden akzeptiert werden.

7.2 Die Gewährleistung für die Wartungsarbeiten sowie Ersatzteile beträgt ein Jahr ab der Ausführung, Lieferung oder Montage. Die Gewährleistung erlischt ausserdem aus allen unter Punkt 3 (Ausnahmen) genannten Gründen oder bei Unterlassung oder Verweigerung der Wartung und sonstigen von CIPAG S.A. empfohlenen Arbeiten.

7.3 CIPAG S.A. erfüllt ihre Gewährleistungspflicht, indem sie nach den Feststellungen von CIPAG S.A. die fehlerhaften Teile auf ihre Kosten repariert oder kostenlos Ersatzteile zur Verfügung stellt oder einen Service kostenlos ganz oder teilweise wiederholt.

7.4 Jede weitere Verpflichtung auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung, Schadenersatz und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden wird wegbedungen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind eigene Aufwendungen des Kunden, durch ihn einseitig veranlasste Auswechslungs-, Reparatur- oder Reinigungskosten, Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden. Ausgeschlossen sind auch alle anderen dem Kunden erwachsenen indirekten finanziellen Schäden.

7.5 Wird die jährliche Wartung nicht innerhalb von 14 Monaten ab der letzten Wartung durchgeführt und ist dies vollständig CIPAG S.A. zuzuschreiben, kann der für die Wartung bestimmte Prämienteil dem Kunden gutgeschrieben werden.

8. Gerichtsstand

8.1 Der Gerichtsstand von CIPAG S.A. ist Cully.